

Förderverein Schülerforschung Nordfriesland e. V.

Satzung vom 29. Juni 2020 in der Fassung vom 18. November 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Schülerforschung Nordfriesland“. Nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Husum.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 1.4 Der Gerichtsstand ist Husum.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

2. Zweck des Fördervereins ist es, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Förderung von Schülerforschungstätigkeit an den Forschungszentren im Kreisgebiet Nordfriesland, insbesondere dem Schülerforschungszentrum Nordfriesland in den Räumen der Hermann-Tast-Schule in Husum. Hierbei werden nur solche Schüler Forschungszentren gefördert, welche an sich als gemeinnützig anerkannt sind oder aber von einem gemeinnützigen Träger unterhalten werden.
- 2.1 Zu diesem Zweck beschafft der Verein notwendige Mittel.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können für tatsächliche Aufwendungen im Einzelfall gewährt werden.
- 2.5 Weiterhin kann sich der Verein zur Wahrnehmung seiner Aufgaben externer Hilfspersonen bedienen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

- 3.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände.

Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 3.4 Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Fördervereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- 4.2 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird mindestens 14 Tage vor Beginn durch den im Sinne des § 26 BGB gewählten Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bzw. E-Mail-Adresse.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die mit Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 4.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auch zu einer solchen Veranstaltung ist mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form oder per E-Mail einzuladen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 4.4 Die Mitgliederversammlung ist nach form- und fristgerechter Einladung beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.
- 4.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 4.6 Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- 4.7 Änderungen der §§ 2 und 3 der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 4.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umgesetzt werden und der Vereinszweck erfüllt wird.
- 5.2 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - 5.2.1 einem/einer Vorsitzenden
 - 5.2.2 einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - 5.2.3 einem/einer Schatzmeister/in

Die Vorstandsmitglieder nach 5.2.1 und 5.2.2 werden in das Vereinsregister eingetragen. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 5.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB und
 - 5.3.1 einem/einer Schriftführer/in
 - 5.3.2 bis zu sechs Beisitzern als Vertreter der an der Schülerforschung beteiligten Schulen, der Schulträger, des Kreises Nordfriesland und der Sponsoren. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.
- 5.4 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.
- 5.5 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 5.6 Die Kassen- und Buchführung ist jährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 6 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Fördervereine „Schulverein zur Förderung der Theodor-Storm-Schule e.V.“ und „Bund der Freunde und Förderer der Hermann-Tast-Schule e.V.“. Sollten zu diesem Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses weitere Fördervereine dritter Schulen, die dem Zweck dieser Satzung entsprechen, Mitglieder dieses Fördervereins sein, werden diese weiteren Fördervereine am Liquidationserlös beteiligt. Für alle Fördervereine aber gilt, dass die in § 6 genannten Empfänger als gemeinnützig anerkannt sein müssen, um am Liquidationsvermögen beteiligt zu werden und dass sie ihren Liquidationserlös unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern beschlossen am 29. Juni 2020 und abgeändert und ergänzt am 18. November 2020.

Die unterzeichnenden Mitglieder des Vereins